

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die Extensive Grünlandnutzung im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2020 und auf Verlängerung von Grundanträgen aus 2015

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2020**. Der Auszahlungsantrag für die AUM „Extensive Grünlandnutzung“ ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über das ELAN-Verfahren online einzureichen. Darüber hinaus ist der Datenbegleitschein zu unterschreiben und per Post fristgerecht an die für Sie zuständige Kreisstelle zu senden.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt.

2. Verlängerungsanträge (nur für Antragsteller mit Grundantragsjahr 2015)

Verfügen Sie über eine **Bewilligung aus dem Grundantragsjahr 2015**, so endet Ihr Verpflichtungszeitraum am 31.12.2020. Sofern Sie weiterhin an der Maßnahme "Extensive Grünlandnutzung" teilnehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, zusammen mit dem Auszahlungsantrag einen **Antrag auf Verlängerung des Verpflichtungszeitraums um ein Jahr** (01.01.2021 bis 31.12.2021) einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich sein wird, einen neuen Grundantrag zu stellen. **Für Antragsteller, deren Verpflichtung am 31.12.2020 endet, ist das Einreichen des Antrags auf Verlängerung die einzige Möglichkeit, über 2020 hinaus an der Maßnahme teilzunehmen.**

Die Einreichungsfrist für den Verlängerungsantrag endet am **30. Juni 2020**. Es empfiehlt sich den Antrag zusammen mit dem Sammelantrag bis zum 15. Mai online über das ELAN-Verfahren einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Verlängerungsantrag nicht separat nach Einreichen des Sammelantrages über ELAN stellen können. Dann besteht nur noch die Möglichkeit, den Verlängerungsantrag in Papierform bis zum 30. Juni 2020 vollständig und unterschrieben bei Ihrer zuständigen Kreisstelle einzureichen.

Die Entscheidung über die Verlängerung Ihrer Bewilligung erfolgt Ende 2020 und wird Ihnen schriftlich mitgeteilt.

3. Nachträgliche Antragsänderung

Antragsänderungen, die sich auf den Auszahlungsantrag beziehen, wie die Anpassung (z.B. Größe, Nutart) oder das Hinzufügen einzelner Flächen, sofern die Voraussetzungen für die Maßnahme des ländlichen Raums erfüllt sind, sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Die Änderungen sind der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen. Nach dem 31. Mai des Antragsjahres können keine Änderungen am Auszahlungsantrag mehr berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führen (Ende der Nachfrist).

Sobald Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen (mündlich/schriftlich) oder von der Absicht eine VOK durchzuführen informiert wurden, oder im Rahmen einer VOK ein Verstoß festgestellt wurde, sind oben beschriebene Änderungen im Antrag für die betroffene Fläche nicht mehr zulässig.

4. Anlage Viehbestand

Angaben über die gehaltene Anzahl Rinder sind in der Anlage Viehbestand nicht zu machen. Es ist lediglich anzugeben, ob Rinder im Betrieb gehalten werden oder nicht.

Sofern Rinder gehalten werden, ist unbedingt die vorgeblendete HIT-Nummer zu prüfen und ggf. zu ergänzen. Wenn Rinder an mehreren Betriebsstätten gehalten werden, sind alle HIT-Betriebsnummern anzugeben unter denen die Rinder des Betriebes gemeldet sind.

Die für den Antrag relevanten Rinderdaten werden automatisiert der HIT-Datenbank entnommen. Für das Auszahlungsverfahren können nur Meldungen von Viehdaten berücksichtigt werden, die nach Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres innerhalb der 7-Tage-Meldefrist in der HIT-Datenbank erfolgt sind.

Für alle anderen Raufutterfresser müssen die tatsächlichen Bestände zu den in der Anlage dargestellten Stichtagen angegeben werden.

Sofern der Antrag vor dem 01.04.2020 eingereicht wird und sich die Zahl der dort angegebenen Tiere zum 01.04.2020 ändert, ist diese Änderung unverzüglich der Kreisstelle anzuzeigen.

Beachten Sie, dass Sie bis zur Auszahlung der Prämie für das Verpflichtungsjahr 2020 die Angaben zum Viehbestand für die letzten beiden Quartale 2020 zu den Stichtagen 01.07.2020 und 01.10.2020 spätestens bis zum 31.01. des auf das aktuelle Verpflichtungsjahr folgenden Jahres nachreichen müssen. Dafür wird Ihnen rechtzeitig ein entsprechendes Formular zugeschickt.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Antrag auf Auszahlung abgelehnt.

5. AUM-Flächenaufstellung Extensive Grünlandnutzung

Der Auszahlungsantrag für das Verpflichtungsjahr 2020 kann für alle im Sammelantrag 2020 aufgeführten und im Verpflichtungsjahr bewirtschafteten Grünlandflächen mit den Nutzar-Codierungen 459, 480, 492 gestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass die folgenden Flächen gemäß Ziffer 4.2 der o.g. Richtlinien nicht förderfähig sind und Sie folglich für diese Flächen keinen Auszahlungsantrag stellen dürfen:

- Flächen, für die eine Rechtsverpflichtung zur Umsetzung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht,
- Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, bei denen bereits vertraglich Bewirtschaftungsauflagen, die denen der beantragten Fördermaßnahme nach diesen Richtlinien entsprechen oder darüber hinausgehen, vereinbart worden sind,
- Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen mit öffentlichen Mitteln zu Umwelt- oder Naturschutzzwecken erworben worden sind.

Abweichend hiervon kann die Bewilligungsbehörde bei der Fördermaßnahme Extensive Grünlandnutzung für landwirtschaftlich genutzte Flächen in öffentlichem Eigentum (Punkt 2 und 3 der Aufzählung), die auch pachtzinsfrei nicht verpachtet werden können, nach den konkreten Umständen des Einzelfalles eine Zuwendung nach diesen Richtlinien gewähren. Eine Prüfung diesbezüglich erfolgt ggf. über die Pachtverträge.